



www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten

E-Mail-Adresse:
datenschutz@eda.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2017

Vernehmlassungsantwort Vorentwurf Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten im EDA (VE-BPDG-EDA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, in obiger Sache Stellung nehmen zu dürfen.

Der SGB wird sich insbesondere zu den Art. 5 ff. und 8 ff. VE-BPDG-EDA äussern, welche für die Arbeitnehmenden von zentraler Bedeutung sind. Die vorliegende Vernehmlassungsantwort ist in Koordination mit dem Personalverband des Bundes, dem VPOD sowie Nautilus entstanden.

Allgemeine Erwägungen:

Wir möchten hier auf Art. 33 Bundespersonalgesetz (BPG; SR 172.220.1) hinweisen. Abs. 2c schreibt eine Konsultation der Personalverbände vor, wenn Systeme zur Bearbeitung von Daten, die das Personal betreffen, verändert bzw. eingeführt werden. Eine solche Konsultation hat u.W. mit den betroffenen Verbänden nie stattgefunden. Wir bitten darum, diese nachzuholen.

Wir weisen im Weiteren darauf hin, dass das EDA heute über keine u.E. genügende Rechtsgrundlage besitzt, um besonders schützenswerte Daten von Mitarbeitenden zu bearbeiten. Mit anderen Worten: wir stimmen damit überein, dass, um den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) gerecht zu werden, eine Totalrevision des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im EDA (SR 235.2) nötig ist.

zu Art. 5 ff. VE-BPDG-EDA: Datenbearbeitung zu Eigentümerinnen und Eigentümern, Reederinnen und Reedern sowie Seeleuten von schweizerischen Seeschiffen

Art. 5 ff. VE-BPDG-EDA gibt dem EDA die Möglichkeit, Daten von Eigentümerinnen und Eigentümern, Reederinnen und Reedern sowie Seeleuten von schweizerischen Seeschiffen zu bearbeiten, sofern diese zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 erforderlich sind. Insbesondere kann das EDA folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- Daten über die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sofern die betroffene Person ihre Zustimmung gegeben hat, um im Sinne des Seearbeitsübereinkommens vom 23. Februar 2006 zwischen Seemann und Reeder vermitteln zu können;
- Daten über die Gesundheit der Seeleute, um die für die Seefahrt erforderlichen Dokumente ausstellen zu können;
- Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen im Rahmen von Bussen, die aufgrund des in Artikel 5 erwähnten Gesetzes verhängt werden;
- Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe an Seeleute im Rahmen der Betreuung von Besatzungsmitgliedern von schweizerischen Seeschiffen oder von Personen, die auf einem Seeschiff tätig waren, das die Schweizer Flagge führte, im Hinblick auf die Entschädigung von unverschuldeten Notlagen und wirtschaftlichen Folgen, zum Beispiel infolge von Unfall, Krankheit oder Tod.

Weiter kann das EDA den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt für die Untersuchung im Rahmen von Straftaten, welche auf einem schweizerischen Seeschiff passieren, die notwendigen Daten bekannt geben. Es gibt weiter den zuständigen Behörden die notwendigen Daten im Rahmen von Vorfällen mit Beteiligung von Schweizer Seeschiffen gemäss Art. 18 der Verordnung vom 17. Dezember 2014 über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen bekannt.

Der SGB begrüsst in Absprache mit der Gewerkschaft Nautilus die vorliegenden Regelungen vollumfänglich. Die Regelungen gereichen den Seeleute von Vorteil, gerade wenn es um komplizierte Rechts- bzw. Sozialversicherungssachen geht, wie dies bei Sachverhalten in der internationalen Seeschifffahrt regelmässig der Fall ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine einfache, unkomplizierte Zusammenarbeit des EDA bzw. des zuständigen Eidg. Schweizerischen Seeschiffahrtsamtes in Basel mit Nautilus. Wichtig ist in diesem Bereich auch die Symmetrie der Datenbearbeitung: es müssen neben den Daten von Seeleuten auch und gerade die Daten von Reedern und Reederinnen bzw. Eigentümern bearbeitet werden.

zu Art. 8 ff. VE-BPDG-EDA: Bearbeitung von Daten im Ausland eingesetzter Mitarbeitender des EDA und ihrer Angehörigen

Zusätzlich zu den Daten von Bundesangestellten gemäss Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000, soll das EDA Daten über im Ausland eingesetzte Mitarbeitende und deren Angehörige, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Arbeitgeber benötigt, bearbeiten können, insbesondere für:

- die Beurteilung eines möglichen Auslandeinsatzes einer angestellten Person in Begleitung ihrer Angehörigen;
- die Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Personen;
- die Wahrnehmung der Interessen der Schweiz.

Dazu soll das EDA auch extrem sensible und besonders schützenswerte Personendaten über im Ausland eingesetzte Mitarbeitende des EDA und ihrer Angehörigen bearbeiten dürfen, diese wären:

- Daten über die Intimsphäre, also über die sexuelle Orientierung;
- Daten über die Gesundheit;

- Daten über religiöse Ansichten und Tätigkeiten.

Der Titel des Abschnitts wie auch in Folge die in den Art. 8 und 9 VE-BPDG-EDA gewählte Formulierung ist missverständlich: Es ist davon auszugehen, dass von allen Mitarbeitenden, welche für einen Auslandseinsatz in Frage kommen (und damit insbesondere das ganze „Karrierepersonal“ und das der Versetzungspflicht unterstellte Personal der DEZA) und ihren Angehörigen eine weitgehende Bearbeitung von Daten, als im Bundespersonalgesetz geregelt, erfolgen soll.

Die Formulierung „im Ausland eingesetzte“ kann aber so interpretiert werden, dass nur während des Auslandseinsatzes diese Daten bearbeitet werden. Dies trifft mit Sicherheit nicht zu, sind doch diese Daten – insbesondere auch diejenigen, welche unter die Kategorie der besonders schützenswerten Personendaten fallen – für die Einsatzentscheide eine wichtige Grundlage. Entsprechend sind der Abschnittstitel und die Art. 8 und 9 VE-BPDG-EDA so anzupassen, dass daraus hervorgeht, dass es sich um eine dauernde Datenbearbeitung während des Anstellungsverhältnisses mit dem EDA handelt.

In Würdigung des Umstandes, dass vermehrt Personal, das an den Schweizer Vertretungen eingesetzt ist, keinen Vertrag mit dem EDA hat – sondern mit einem anderen Departement – ist festzustellen, dass bei diesem Personal auf die Bearbeitung der im 3. Abschnitt aufgeführten Daten verzichtet wird. Hierzu gibt es übrigens eine sprachliche Diskrepanz bei einer grammatikalischen Auslegungsmethode zwischen dem französischen und dem deutschen Text des Gesetzes (Art. 8 Abs. 1 VE-BPDG-EDA lautet auf Französisch „[...] le DFAE traite des données sur **ses** employés affectés à l'étranger [...]“ während auf Deutsch allgemeiner formuliert wird „[...] bearbeitet das EDA Daten über im Ausland eingesetzte Mitarbeitende und deren Angehörige [...]“ und eine materielle Sinnerschliessung erst aus dem Abschnittstitel klar wird).

Sollte dagegen (was wir nicht annehmen) gemeint sein, dass diese Bestimmungen auch für andere Mitarbeitende der Bundesverwaltung gilt, welche an einer Schweizer Vertretung im Ausland eingesetzt werden, müsste dies klar formuliert sein. Gegen eine solche extensive Bestimmung würde sich der SGB hiermit jedoch verwahren. Weiter stellen wir fest, dass die aktuelle Formulierung u.E. zu Recht keine Erfassung von Daten gemäss Art. 8 und 9 für die an den Vertretungen in Genf eingesetzten Mitarbeitenden der Bundesverwaltung zulässt.

Zu Art. 9 VE-BPDG-EDA müssen wir festhalten, dass die verfassungsmässigen Grundrechte auch für das im Ausland eingesetzte Personal gelten. Mit der Erfassung von Daten über religiöse Ansichten und Tätigkeiten sowie über die Gesundheit und v.a. die Intimsphäre besteht die Gefahr, dass besonders schützenswerte Personendaten einem grösseren (unbefugten) Personenkreis zugänglich werden, bzw. solche Daten dazu missbraucht werden könnten, Karrierechancen zu mindern. Da diese Daten auch über Angehörige erfasst werden, die mit dem EDA in keinem Arbeitsverhältnis stehen, ist u.E. die Verhältnismässigkeit im vorliegenden Entwurf nicht gewahrt.

Es ist entsprechend einer Lösung den Vorzug zu geben, welche festhält, dass das EDA die Besetzung gewisser Stellen im Ausland davon abhängig macht, dass der/die Mitarbeitende sowie Angehörige allfällige für einen Einsatzentscheid zusätzlich benötigte Daten im Sinne von Artikel 9 VE-BPDG-EDA bekanntgeben, jedoch erst in dem Moment und nur falls die entsprechende Person eine Besetzung in einem Land mit entsprechenden Risiken (betreffend Gesundheit, Intimsphäre/sexuelle Orientierung, etc.) in Frage kommt. Nur so kann die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Eine „Positivliste“ von Vertretungen in Ländern, in welchen z.B. eine offen gezeigte gleichgeschlechtliche Beziehung als nicht vereinbar mit der Interessenswahrung gilt, wäre geeigneter, als generalisiert Daten über die Intimsphäre zu erfassen. Der Umstand, dass der/die Mitarbeitende zur

Geltendmachung der finanziellen Ansprüche für die Begleitpersonen deren Personaldaten dem EDA bekanntgeben muss, bedeutet im Weiteren nicht, dass auch automatisch die geschlechtliche Orientierung sowie religiöse Ansichten und Tätigkeiten dieser Personen erfasst werden müssen.

Es ist auch festzuhalten, dass Art. 27c lit. n. des BPG die Bearbeitung von Daten über die Religionszugehörigkeit der versetzungspflichtigen Angestellten des EDA bereits zulässt. Eine weitergehende Bestimmung ist deshalb nicht angebracht bzw. u.E. fragwürdig. Vielmehr müsste allenfalls der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf die Angehörigen ausgeweitet werden.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass es die Bestimmungen des Vorentwurfs nicht erlauben, Daten über betriebs-, administrativ- und strafrechtliche Massnahmen von Angehörigen zu bearbeiten. Sollte dies gewollt sein, ist Art. 27 Absatz 2 lit. a des BPG für diese Personenkategorie zu übernehmen.

Zur Bekanntgabe von Daten gemäss Artikel 10 VE-BPDG-EDA ist uns die Praxis nicht bekannt. Wir sind aber generell der Auffassung – und dies gilt für den gesamten Vorentwurf – dass Gesundheitsdaten nur an einen/eine vom Krankenversicherer und dem EDA gemeinsam bezeichnete/ bezeichnete Vertrauensarzt/Vertrauensärztin bekannt gegeben werden dürfen.

zu den Abschnitten 6 ff. VE-BPDG-EDA

Es versteht sich, dass die obigen Bemerkungen auch für die anderen vom Vorentwurf betroffenen Personengruppen, insbesondere für die unter den 6. Abschnitt fallenden Expertinnen und Experten Geltung haben.

Zum 8. Abschnitt sollte u.E. eine Ergänzung erfolgen, dass die Bearbeitung und Weitergabe der Daten nur mit Einverständnis der jeweiligen Kandidatin /des jeweiligen Kandidaten erfolgen dürfen. Auch hier sind wir der Auffassung, dass die Bearbeitung von besonders geschützten Personendaten im Rahmen von Artikel 25 des VE-BPDG-EDA zu weit geht. Es ist eine Lösung zu finden, welche sich situativ nach dem jeweiligen Posten richtet.

Das Wort „Rassenzugehörigkeit“ in Artikel 25 lit. b ist auf jeden Fall durch eine geeignetere Formulierung wie sozio-familiärer Hintergrund zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär